

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.12.2020

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.08.2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 62 die folgenden Angaben angefügt:

„§ 63 a Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften
§ 63 b Gründungsdekanin, Gründungsdekan
§ 63 c Gründungskommission
§ 63 d Frauenbeauftragte der Fakultät“

2. In § 1 werden nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „- Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften“ eingefügt.

3. Nach § 62 werden folgende § 63 a bis § 63 d angefügt:

„§ 63 a Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften

(1) ¹In der Gründungsphase richtet sich die Organisation der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften abweichend von Art. 27 BayHSchG und den Regelungen im III. Abschnitt nach § 63a bis 63 d, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Organe der Fakultät in Gründung sind
- die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
- die Gründungskommission.

(2) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften nach § 22 bis § 35 werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens neun Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet sind.

§ 63 b Gründungsdekanin, Gründungsdekan

(1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.

(2) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan ist für den Aufbau der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften zuständig. ²Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und wirkt in den Gremien der Hochschule in der Weise mit, wie dies für die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten nach der Grundordnung der Hochschule vorgesehen ist. ³Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gelten entsprechend. ⁴Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(3) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät Gesundheit die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr.

(4) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann sich durch ein Mitglied der Gründungskommission nach § 63 c Abs. 1 Nr. 2 sowohl als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission als auch bei den laufenden Geschäften vertreten lassen.

§ 63 c Gründungskommission

(1) Der Gründungskommission gehören an

1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
2. bis zu sieben weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg,
3. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

(2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. ²Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ³Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend.

§ 63 d Frauenbeauftragte der Fakultät

¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG gewählt. ²Die Amtszeit endet mit dem Semester des Beginns der Amtszeit des Fakultätsrats; im Übrigen gelten § 33 Abs. 1 und 3 entsprechend. ³Für das Wahlverfahren gelten § 34 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 23.11.2020 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 16.12.2020, AZ: H.4-H3311.CO/5/2.

Coburg, den 18.12.2020

gez.
Prof. Dr. Jutta Michel
Vizepräsidentin
Vertreterin im Amt der Präsidentin

Diese Satzung wurde am 18.12.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.12.2020.